

## Fahrzeugeinteilung gemäß § 3 KFG \*)

<b>1) KLASSE M:</b>	<b>Kraftfahrzeuge für Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern</b>
KLASSE M1:	Fahrzeuge für Personenbeförderung mit höchstens 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.
KLASSE M2:	Fahrzeuge für Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis zu 5 t.
KLASSE M3:	Fahrzeuge für Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t.
<b>2) KLASSE N:</b>	<b>Kraftfahrzeuge für Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern</b>
KLASSE N1:	Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t.
KLASSE N2:	Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t bis zu 12 t.
KLASSE N3:	Fahrzeuge für Güterbeförderung mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 t.
<b>3) KLASSE O:</b>	<b>Anhänger einschließlich Sattelanhänger</b>
KLASSE O1:	Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis zu 0,75 t.
KLASSE O2:	Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 0,75 t bis zu 3,5 t.
KLASSE O3:	Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t bis zu 10 t.
KLASSE O4:	Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 t.
<b>4) KLASSE L:</b>	<b>Krafträder</b>
KLASSE L1e:	zweirädrige Kleinkrafträder (Motorfahrräder)
KLASSE L2e:	dreirädrige Kleinkrafträder
KLASSE L3e:	Motorräder (Kleinmotorräder, Leichtmotorräder, „schweres“ Motorrad)
KLASSE L4e:	Motorräder mit Beiwagen.
KLASSE L5e:	Motordreiräder.
KLASSE L6e:	vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge
KLASSE L7e:	vierrädrige Kraftfahrzeuge im Sinne der Richtlinie 2002/24/EG
<b>5) KLASSE T/C:</b>	<b>land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (T)/Gleisketten (C)</b>
KLASSE T1/C1:	Zugmaschinen auf Rädern (T1)/Gleisketten (C1) mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h, einer Spurweite der dem Fahrer am nächsten liegenden Achse von mindestens 1.150 mm, einer Leermasse in fahrbereitem Zustand von mehr als 600 kg und einer Bodenfreiheit bis 1.000 mm.
KLASSE T2/C2:	Zugmaschinen auf Rädern (T2)/Gleisketten (C2) mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h, einer Mindestspurweite von weniger als 1 150 mm, einer Leermasse in fahrbereitem Zustand von mehr als 600 kg und einer Bodenfreiheit bis 600 mm. Beträgt der Quotient aus der Höhe des Schwerpunkts der Zugmaschine über dem Boden und der mittleren Mindestspurweite der Achsen jedoch mehr als 0,90, so ist die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt.
KLASSE T3/C3:	Zugmaschinen auf Rädern (T3)/Gleisketten (C3) mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h und einer Leermasse in fahrbereitem Zustand bis 600 kg.
KLASSE T4/C4:	Zugmaschinen auf Rädern (T4)/Gleisketten (C4) mit besonderer Zweckbestimmung mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h (gemäß der Definition in Anlage 1 der Richtlinie 2003/37/EG).
KLASSE T5/C5:	Zugmaschinen auf Rädern (T5)/Gleisketten (C5) mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 40 km/h
<b>6) KLASSE R:</b>	<b>land- oder forstwirtschaftliche Anhänger</b>
KLASSE R1a:	Anhänger, bei denen die Summe der technisch zulässigen Massen je Achse bis zu 1.500 kg beträgt, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit kleiner oder gleich 40 km/h.
KLASSE R1b:	wie R1a, jedoch mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 40 km/h.
KLASSE R2a:	Anhänger, bei denen die Summe der technisch zulässigen Massen je Achse mehr als 1.500 kg und bis zu 3.500 kg beträgt, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit kleiner oder gleich 40 km/h.
KLASSE R2b:	wie R2a, jedoch mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 40 km/h.
KLASSE R3a:	Anhänger, bei denen die Summe der technisch zulässigen Massen je Achse mehr als 3.500 kg und bis zu 21.000 kg beträgt, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit kleiner oder gleich 40 km/h.
KLASSE R3b:	wie R3a, jedoch mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 40 km/h.
KLASSE R4a:	Anhänger, bei denen die Summe der technisch zulässigen Massen je Achse mehr als 21.000 kg beträgt, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit kleiner oder gleich 40 km/h.
KLASSE R4b:	wie R4a, jedoch mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 40 km/h.
<b>7) KLASSE S:</b>	<b>gezogene auswechselbare Maschinen für den Einsatz in der Land- oder Forstwirtschaft</b>
KLASSE S1a:	Gezogene auswechselbare Maschinen für den Einsatz in der Land- oder Forstwirtschaft, bei denen die Summe der technisch zulässigen Massen je Achse bis zu 3.500 kg beträgt, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit kleiner oder gleich 40 km/h.
KLASSE S1b:	wie S1a, jedoch mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 40 km/h.
KLASSE S2a:	Gezogene auswechselbare Maschinen für den Einsatz in der Land- oder Forstwirtschaft, bei denen die Summe der technisch zulässigen Massen je Achse mehr als 3.500 kg beträgt, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit kleiner oder gleich 40 km/h.
KLASSE S2b:	wie S2a, jedoch mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 40 km/h

\*) Fahrzeugeinteilung gemäß § 3 Kraftfahrgesetz 1967 bzw. Richtlinie 2002/24/EG, 2003/37/EG, 2007/46/EG (ersetzt 70/156/EWG)  
(26. KFG-Novelle bzw. 51. KDV-Novelle)